

**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Rösl GmbH & Co. KG, Holzmühlstraße 8-10, 93167 Falkenstein, (Antragstellerin) beantragt die wesentliche Änderung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Steinbruchs Raning (Brecher- und Klassieranlage; Erhöhung der Abbau-, Verfüll- und Aufbereitungsmengen) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 201, 203, 204, 206, 207, 208/1, 209/2 und 209/5, Gemarkung Beucherling, Gemeinde Zell.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2.1.3 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Es wurde daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen (§§ 4, 5, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 9 Abs. 4 UVPG). Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 1.2.1 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG). Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Planungsbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Firma Rösl GmbH & Co. KG, Holzmühlstraße 8-10, 93167 Falkenstein, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 14.03.2025
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner

Berichtigung:

Genehmigt u.a. nach §§ 2, 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Nrn. 2.1.2, 2.2 u. 8.11.2.4 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)